

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Verordnung v. 22. April 1886, R. G. Bl. Nr. 65, betr. die Zuweisung von Dujezd zum Bezirksgerichtsprengel Wodňan. — 2. Ministerial-Verordnung v. 5. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Zuweisung von Staňkova zum Bezirksgerichtsprengel Kaluž. — 3. Ministerial-Verordnung v. 15. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 75, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin. — 4. Ministerial-Verordnung v. 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 78, betr. die Zuweisung Rehbergs zum Bezirksgerichtsprengel Reichenau. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Gesetz v. 30. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 29, betr. die Errichtung von Naturalverpflegestationen. — 7. Statthaltereikundmachung v. 29. April 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 31, betr. die Verpflegesgebühren in den öffentl. Spitälern Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico. — 8. Statthaltereikundmachung v. 6. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 33, betr. die Namensänderung von Neu-Leopoldau in Donaufeld. — 9. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereierlaß v. 14. März 1886, Z. 12.981, betr. die Ausweise über die fabrikmäßigen Unternehmungen bewilligten Ueberstunden. — 11. Statthaltereierlaß v. 14. März 1886, Z. 1824, betr. die Verfertigung und den Verkauf verbotener Waffen. — 12. Statthaltereierlaß v. 19. März 1886, Z. 11.477, betr. die Verwendung von Kofsäure und organischen Verbindungen aus Theerbestandtheilen zur Genußmittelfärbung. — 13. Statthaltereierlaß v. 5. April 1886, Z. 13.840, betr. die alljährliche Verzeichnung der nach dem Gewerbegeetze zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute. — 14. Statthaltereierlaß v. 12. April 1886, Z. 18.191, betr. die Ausstellung von Arbeitsbüchern an entlassene Sträflinge und Zwänglinge. — 15. Statthaltereierlaß v. 14. April 1886, Z. 5194, betr. die Entlehnung von Werken aus öffentl. Bibliotheken. — 16. Statthaltereierlaß v. 6. Mai 1886, Z. 22.505, betr. die confidentiellen Listen über die Creditverhältnisse von Firmen. — 17. Statthaltereierlaß v. 14. April 1886, Z. 18.183, betr. die Rothimpfung und Revaccination bei Blatternepidemien. — 18. Zuschriften an den Magistrat und den Herrn Bürgermeister Eduard Uhl in Angelegenheit der Tramwaybetriebsordnungen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector v. 24. Mai 1886, Z. 357, betr. die formelle Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dujezd zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Wodňan in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 29. April 1886, Nr. 65.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Dujezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wodňan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Staňkova zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Kalusz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 12. Mai 1886, Nr. 70.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Staňkova aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zurawno und Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kalusz und Kreisgerichtes Stanislaw zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Seletin in der Bukowina.

(R. G. Bl. vom 23. Mai 1886, Nr. 75.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Suczawa für die Gemeinden nebst Gutsgebieten Straza, Schipot und Seletin ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Seletin errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kadauz aus.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Reichenau in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 78.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Rehberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hofitník ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 59 Finanzgesetz für das Jahr 1886, vom 20. April 1886.
- " " 60 Concessionsurkunde vom 26. März 1886, für die Locomotiveisenbahn von Perchtoldsdorf nach Mödling.
- " " 61 Rundmachung des Handelsministeriums vom 12. April 1886, betreffend die Zulassung von Wagen zur Aichung und Stempelung.
- " " 62 Rundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. April 1886, betreffend Abänderungen der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter (Exposituren) im Küstenlande.
- " " 63 Rundmachung des Gesamtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 18. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 94), mit welcher weitere Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden.
- " " 64 Rundmachung des Gesamtministeriums vom 19. April 1886, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 121), mit welcher die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse bewilligt wurde.
- " " 66 Gesetz vom 11. April 1886, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn durch den Staat.
- " " 67 Additionalact von Lissabon vom 21. März 1885, zu dem Pariser Weltpostvereinsvertrage vom 1. Juni 1878.
- " " 68 Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1886, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken für Spielkarten in Ungarn.
- " " 69 Rundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, betreffend die über den allerunterthänigsten Antrag des k. und k. Reichskriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des §. 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien.
- " " 71 Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See.
- " " 72 Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885.
- " " 73 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Mai 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer und Regelung des Vorgehens bei Außerkräftsetzung von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.
- " " 74 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmung des §. 16 II., B. 7, Al. 4 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 114 vom Jahre 1884).
- " " 76 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot des zollfreien Mahlverkehrs mit Getreide aus Rumänien.

- Unter Nr. 77 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend die Anwendung des Art. III des Polltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) auf die Einfuhr aus Rumänien in das österreichisch-ungarische Gebiet.
- „ „ 79 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1886, betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waren rumänischer Provenienz.
- „ „ 80 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.

6.

Gesetz vom 30. März 1886,
 betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.
 Wirksam für das Erzherzogthum unter der Enns.
 (R. G. und B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 29.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbittels, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden, vorläufig mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der zum Wiener k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden, in Niederösterreich Naturalverpflegsstationen errichtet.

§. 2.

Die Naturalverpflegsstationen haben mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§. 3.

Die Orte, wo Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei festzustellen.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Concurrencybezirksgemeinden (§. 10) von den Naturalverpflegsstationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landesauschusse zu.

§. 4.

In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

§. 5.

Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sohin mit der entsprechenden Widmung versehen, wieder auszuhandigen hat.

§. 6.

Personen, welche in einer Naturalverpflegstation Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer niederösterreichischen Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§. 7.

Jede Naturalverpflegstation hat für die in dieselbe aufgenommenen Personen (§. 6) einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§. 8.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, weiters der Instandhaltung, endlich der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslocalitäten dieser Stationen werden Concurrencybezirke gebildet.

§. 9.

Diese Concurrencybezirke haben mit den im Sinne des §. 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Juni 1875 (R. G. Bl. XX. Stück ex 1875) gebildeten oder etwa noch weiters zu bildenden Schubconcurrencybezirken zusammenzufallen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (R. G. Bl. XX. Stück ex 1875) haben auf die Naturalverpflegstationen volle Anwendung.

§. 11.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanngabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegstation Aufnahme finden.

§. 12.

Nachdem den Naturalverpflegstationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Wien, am 30. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 29. April 1886, Z. 21.378,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Spitälern
Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Mai 1886, Nr. 21.)

Die k. k. dalmatinische Statthalterei hat laut Note vom 18. Apr. l. J., Z. 7820,
im Einvernehmen mit dem dalmatinischen Landesauschusse für das Jahr 1886 die Taxen
für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro
Tag wie folgt festgesetzt, und zwar:

- a) Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer
Gemeindeangehörigen rückzuvergüten verpflichtet sind:

43	fr.	für die in's Spital von Zara,
50	"	" " " " Spalato,
29 ¹ / ₂	"	" " " " Ragusa,
45 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
44	"	" in's Irrenhaus von Sebenico aufgenommenen;

- b) tägliche Taxe, welche die Fremden, Ausländer, Inquisiten und Verurtheilten, Wöchnerinnen,
Schüblinge u. s. f. für erhaltene Pflege und Unterhalt den Spitälern rückzuvergüten verpflichtet sind:

64 ¹ / ₂	fr.	für die in's Spital von Zara,
71	"	" " " " Spalato,
82 ¹ / ₂	"	" " " " Ragusa,
72 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
71	"	" in's Irrenhaus Sebenico aufgenommenen;

- c) tägliche Taxe, welche die Kranken rückzuvergüten verpflichtet sind, die nicht im Spital,
sondern außerhalb desselben den Unterhalt erhalten:

35	fr.	für die in's Spital von Zara,
33 ¹ / ₂	"	" " " " Spalato,
48	"	" " " " Ragusa,
40 ¹ / ₂	"	" " " " Sebenico,
31 ¹ / ₂	"	" in's Irrenhaus von Sebenico aufgenommenen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 21.432, betreffend die der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in „Donaufeld“.
(L. G. u. B. Bl. vom 1. Juni 1886, Nr. 33.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. April 1886, Z. 2748, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Finanzministerium der Gemeinde Neu-Leopoldau mit Mühlshüttel, politischer Bezirk Groß-Enzersdorf, die angeforderte Aenderung des Namens dieser Gemeinde in „Donaufeld“ bewilligt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

*Zu dem für
L. G. u. B. Bl.
vom 1. Juni 1886
Nr. 33.*

9.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 30 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1886, Z. 18.740, betreffend die Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Pihra für die Jahre 1885 und 1886, Stickerberg für das Jahr 1885 und Neuhaus und Schwarzensee für das Jahr 1886.
- „ „ 32 Gesetz vom 24. April 1886, betreffend die Ausscheidung von zwei Strecken der Linienwall-Landesstraße aus dem Landesstraßennetze.
- „ „ 34 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Mai 1886, Z. 22.495, betreffend die der Gemeinde Spielberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 332 procentigen Umlage auf die directen Steuern der zum Schulsprengel Spielberg gehörigen Ortstheile.
- „ „ 35 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Mai 1886, Z. 24.163, betreffend die der Gemeinde Hernstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 186 procentigen Umlage auf die directen Steuern des Jahres 1886.
- „ „ 36 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Mai 1886, Z. 23.775, betreffend die Bestimmung der Maklergebühr der Effectensale der Wiener Börse bei Käufen und Verkäufen von Gewinnscheinen der dreiprocentigen Prämienschuldverschreibungen der k. k. privilegierten österreichischen allgemeinen Bodencreditanstalt und der vierprocentigen Prämienschuldverschreibungen der ungarischen Hypothekenbank.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 12.981,
M. Z. 89.959,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Ausweise über die Fabriksunternehmungen bewilligten Ueberstunden.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gemäß dem Erlasse des h. k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statthalterei-Intimation vom 3. Juni 1885, Z. 26.716) in den amtlichen Landeszeitungen veröffentlichten Kundmachungen über die von den Gewerbebehörden erster Instanz, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden erteilten Bewilligungen von Ueberstunden hat das genannte h. Ministerium eine Gesamtübersicht verfaßt, und aus diesem Anlasse der Gleichmäßigkeit wegen und behufs leichter Zusammenfassung der Ausweise der einzelnen Landesbehörden verfügt, daß den künftighin zu veröffentlichenden Kundmachungen ein einheitliches Formulare mit nachstehenden Rubriken zu Grunde zu legen ist:

1. Bewilligende Behörde.
2. Name des Fabrikinhabers.
3. Art des Gewerbeunternehmens.
4. Standort.
5. Bewilligte Ueberstunden:
 - a) in welcher Zahl?
 - b) über welche Arbeitszeit hinaus (über die zehn-, elf-, eventuell zwölfstündige).
6. Dauer der Bewilligung.
7. Anmerkung.

In der letzten Rubrik (Anmerkung) ist insbesondere anzuführen, ob die bewilligten Ueberstunden auch wirklich ausgenützt wurden, oder nicht, soweit dies zur behördlichen Kenntniß gekommen ist.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Nachweisung nur die auf Grund des §. 96a) al. 4 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, erteilten Bewilligungen von Ueberstunden zu umfassen hat, wogegen die auf Grund des al. 5 des citirten Paragraphen gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit hiebei nicht in Betracht zu kommen haben.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der für das Quartal Jänner bis März 1886 zu verfassende Ausweis bereits den angeedeuteten Gesichtspunkten zu entsprechen hat.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1886, Z. 1824,
M. Z. 35.708,

betreffend die Verfertigung und den Verkauf verbotener Waffen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein mit der gewerksbehördlichen Concession zum Betriebe des Waffenhandels versehener Geschäftsmann wegen Besitzes von vier Revolvern unter der vorschriftsmäßigen Länge, welche im Sinne des §. 2 des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, zu den verbotenen Waffen gehören, beanständet wurde, finde ich mich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Nach §. 15, Absatz 10, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gehört die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen zu den concessionirten Gewerben und sind zur Ertheilung der diesfälligen Concessionen die Gewerksbehörden erster Instanz berufen.

Die mit solchen Concessionen versehenen Geschäftsleute sind jedoch, wie dies aus den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, im Zusammenhalte mit den klaren Bestimmungen des §. 4 des a. h. Waffenpatentes hervorgeht, nur zur Verfertigung und zum Verkaufe von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen berechtigt, keinesfalls aber von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen, da nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852 und der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, zur Verfertigung und Veräußerung von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich ist, welche zur Ertheilung derselben nach den Bestimmungen des bezogenen Waffenpatentes berufen erscheint.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, alle jene Geschäftsleute, welche die im Sinne des Gewerbegesetzes ausgefertigte Concession zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen besitzen, strengstens und unausgesetzt überwachen zu lassen, ob dieselben sich innerhalb der Grenzen ihres Gewerksbefugnisses halten, und nicht etwa entgegen den Bestimmungen des Waffenpatentes auch die Erzeugung und den Verkauf von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen betreiben.

Im Falle des Vorkommens einer solchen Ueberschreitung ist gegen den Schuldtragenden mit aller Strenge nach den Bestimmungen des Waffenpatentes vorzugehen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1886, Z. 11.477,
M. Z. 116.881,

betreffend die Frage der Verwendung der Kofsäure, sowie gewisser aus Theerbestandtheilen hergestellter organischer Verbindungen zum Färben von Genusmitteln.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. März l. J., Z. 18.058, über die Frage, ob die Kofsäure zum Färben von Genusmitteln (Canditen) verwendet werden dürfe, oder ob auf dieselbe die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, anzuwenden sei, Nachstehendes anher eröffnet:

„Der in §. 1 der Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, gebrauchte Ausdruck: „Die Verwendung von Farben, welche Anilin enthalten“ darf mit Rücksicht auf die inzwischen genauer ermittelte Zusammensetzung der aus Kohanilin durch chemische Prozesse dargestellten und als Färbematerial verwendbaren Verbindungen nicht mehr in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob in denselben Anilin enthalten sein müsse, es sind vielmehr unter diesem Ausdrucke die aus Anilin durch chemische Einwirkungen erzeugten Farbstoffe zu verstehen. In diesem Sinne kann auch die aus dem Rosanilin dargestellte Rosolsäure als Abkömmling des Anilin aufgefaßt und somit als Anilinfarbstoff unter die Bestimmungen des §. 1 der vorbezeichneten Verordnung subsumirt werden. Auf die zweite aus Carbonsäure unter Mitwirkung von Keesäure dargestellte nach ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von der vorgenannten wenig unterschiedene Rosolsäure kann allerdings nicht §. 1 der mehrerwähnten Verordnung, wohl aber §. 6 derselben, und zwar umsomehr angewendet werden, weil abgesehen von den bisher noch nicht zuverlässig ermittelten Wirkungen der reinen Rosolsäuren auf den menschlichen Organismus, dieselben von den zu ihrer Darstellung verwendeten gesundheitschädlichen Materialien verunreinigt im Handelsverkehre vorkommen und daher in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, thatsächlich die Gesundheit zu gefährden geeignet sind.

Das Ministerium des Innern benützt diesen Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß neuerer Zeit zahlreiche organische als Färbematerialien verwendbare Verbindungen insbesondere aus Theerbestandtheilen dargestellt werden, die einestheils wegen ihres unbekanntem Verhaltens und ihrer unermittelten Einwirkung auf den menschlichen Organismus, anderentheils wegen ihrer gesundheitsbedenklichen Verunreinigung zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden sollen und daher gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 6 der vorbezeichneten Verordnung zu behandeln sind.

Hievon wird der Magistrat unter Hinweis auf die im R. G. Bl. vom 17. März 1886, XII. Stück, Nr. 34, kundgemachte, vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium unterm 1. März 1886 erlassene Verordnung, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln in die Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. April 1886, Z. 13.840,
M. Z. 126.301,

betreffend das in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinende Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Gistverkaufe berechtigten Gewerbsleute.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1886, Z. 1177, wird dem Magistrate eröffnet, daß die in dem h. Ministerialerlasse vom 2. Jänner 1886, Z. 21.120 ex 1885 (h. v. Intimation vom 14. Jänner 1886, Z. 1416), bezogene Verordnung der h. k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, in Betreff des Verkehres mit Giften u. s. w. erlassen wurde, in dem am 19. Jänner d. J. ausgegebenen IV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 10 erschienen ist, und daß auch das

im §. 1, alinea 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits in Druck gelegt wurde.

Zugleich wird bemerkt, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien den Ladenpreis per Exemplar mit 40 kr. bestimmt, sich jedoch gleichzeitig verpflichtet hat, jenen politischen und Gemeindebehörden, welche ihren Bedarf an Exemplaren dieses Verzeichnisses ohne Vermittlung des Buchhandels direct von der Staatsdruckerei beziehen, das Exemplar zum Preise von 30 kr. zu liefern.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demselben der Bezug des gedachten Verzeichnisses empfohlen wird.

Schließlich wird mit Bezug auf die von den Gewerbebehörden erstatteten Berichte über die in ihren Bezirken erteilten Giftverschleiß-Concessionen in Folge des Eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses Nachstehendes bemerkt:

1. Der in dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. December 1885, Z. 25.429, aufgeführte Vermischtwaarenhändler E. E. in T. wurde in das gedruckte Verzeichniß nicht aufgenommen, nachdem, laut des bezogenen Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Baden, dem Genannten die Concession mit der Beschränkung auf solche Artikel erteilt wurde, die im §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gar nicht als Gifte verzeichnet sind und auf welche nur die im §. 15 der bezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften in Betreff der Aufbewahrung und Versendung Anwendung haben.

2. In dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. December 1885, Z. 16.074, wird bemerkt, daß im Bezirke außer den Apotheken nur der Vermischt- und Materialwaarenhändler N. F. in N. die Concession zum Handel mit Giftwaaren besitze und ähnlich wird in dem Berichte des Stadtrathes Wr.-Neustadt vom 12. December v. J., Z. 18.972, gesagt, daß außer den drei berechtigten Apothekern kein anderer Gewerbsmann die Concession zum Giftverkaufe besitzt. Nun sind aber diese beiden Berichte entweder unvollständig oder gehen dieselben von einer ganz unrichtigen Anschauung aus. Haben nämlich die Apotheker im politischen Bezirke Neunkirchen und im Stadtgebiete Wr.-Neustadt die Concession zum Giftverkaufe auf Grund der Gewerbeordnung erlangt, dann sind die Berichte unvollständig, weil die Apotheker auf Grund der ihnen auf Grund der Gewerbeordnung verliehenen Concession zum Giftverkaufe in das Verzeichniß aufzunehmen waren.

Haben sie aber diese besondere Concession nicht erwirkt, dann sind sie im Grunde der für die Apotheken geltenden Vorschriften in Hinsicht auf den Absatz von Giften lediglich auf die Verabfolgung von Giften gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes beschränkt, es ist ihnen aber jeder anderweitige Absatz von Giften verwehrt. Es können somit Apotheker, falls sie nicht auch die Concession zum Giftverkaufe im Grunde der Gewerbeordnung erlangt haben, durchaus nicht als im Sinne des §. 3 der Giftverordnung vom 21. April 1886 zum Absätze von Giften berechnete Gewerbsleute angesehen werden.

Es drängt sich aber überdies die Vermuthung auf, daß die irrthümliche Annahme, als ob die Apotheker schon auf Grund ihres Apothekerbefugnisses zum Absätze von Giften auch ohne ärztliche Verschreibungen berechnigt wären, auch von mehreren anderen politischen Behörden getheilt würde, indem es in hohem Grade auffällig ist, daß in den an die Stadt Wien unmittelbar angrenzenden dichtbevölkerten und industriereichen Bezirken und desgleichen in den bedeutenderen übrigen Orten Niederösterreichs auch nicht eine einzige Concession zum Absätze von Giften verliehen wurde.

Die Gewerbsbehörden werden daher aufgefordert, die von ihnen gemäß §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, N. G. Bl. Nr. 60, zu führenden Evidenzen über die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke zum Giftverkaufe berechtigten Geschäftsleute sofort genauestens zu überprüfen, in Betreff des allfälligen Vorkommens des Verkaufes der im §. 1 der bezogenen h. Ministerialverordnung verzeichneten Gifte durch noch andere Gewerbetreibende ohne Verzug eingehende und umfassende Erhebungen zu pflegen, nach Maßgabe derselben entweder die d. ä. Evidenzverzeichnisse richtig zu stellen, oder aber die etwa unterlaufenden Gesezwidrigkeiten energisch abzustellen und zu bestrafen und über das Versügte unter völliger Klarstellung der Sachlage bei der Vorlage des nächsten Verzeichnisses, welche in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 14. Jänner 1886, Z. 1416, bis längstens 5. November 1886 zu erfolgen hat, eingehend anher zu berichten.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1886, Z. 18.191,
M. Z. 137.017,

betreffend die Ausstellung von Arbeitsbüchern an aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten gebessert austretende Individuen.

Den §. 5 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860, Z. 18.795, welche vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Justiz- und ehemaligen Polizeiministerium erlassen wurde und die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten austretenden Individuen regelt, normirt, daß bei Sträflingen, beziehungsweise Zwänglingen, welche für vollkommen gebessert erkannt worden sind, wenn dieselben während ihrer Anhaltezeit ein Gewerbe gründlich erlernt haben und durch den Betrieb des Erlernten sich ein weiteres Fortkommen sichern wollen, die Vorsteherung der betreffenden Anstalt unter Bestätigung der erlangten Befähigung des bezüglichen Individuums sich mit der politischen Behörde des Straf-(Anhalte-)Ortes in das Einvernehmen zu setzen hat, damit dem Sträflinge beziehungsweise Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, daß das Gewerbe in einer Straf-, beziehungsweise Zwangsarbeitsanstalt erlernt wurde, das vorschriftsmäßige Arbeitsbuch ausgestellt und dasselbe mit der Widmung zur Reise versehen, der Vorsteherung der betreffenden Anstalt zur weiteren Einhändigung an den austretenden Häftling übersendet werde.

Ueber die von einer politischen Landesbehörde gestellte Anfrage, ob die Anwendung des §. 5 der citirten Verordnung dormalen bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, wird im Grunde der vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Justizministerium und mit dem h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. April 1886, Z. 366, herabgelangten Weisung dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Institution der Arbeitsbücher durch das Gesetz vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, einen anderen Charakter erhalten hat.

Wenn auch in der Regel die Ausfertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen wird, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugniß besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Tagelöhner mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen.

Wird nun auch die Bestätigung der Verwaltung eines Strafhauses oder einer Zwangsarbeitsanstalt über die Verwendung eines Individuums während der Haftzeit in einem bestimmten Gewerbe nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht die Bedeutung haben können, daß durch dieselbe der erforderliche Nachweis über die ordentliche Erlernung dieses Gewerbes insbesondere zum Zwecke der selbstständigen Ausübung desselben, insoweit es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, erbracht sei, so ist andererseits zu erwägen, daß das Gesetz die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses knüpft, daß es daher zum Zwecke der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht darauf ankommen kann, daß in einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt die Erlernung des Gewerbes erfolgt sei.

Es unterliegt daher auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung keinem Anstande, daß gebessert austretenden Sträflingen oder Zwänglingen über Anlangen der betreffenden Verwaltung ein Arbeitsbuch zu dem Zwecke auszufertigt werde, daß denselben die Gelegenheit gegeben werde, durch Verwendung in dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiter ihr Fortkommen zu suchen.

Selbstverständlich ist jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 16. Juli 1860, Z. 29.423, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Strafhausverwaltungen im Wege des h. k. k. Justizministeriums und die Verwaltungen der Zwangsarbeitsanstalten durch den u. ö. Landesauschuß von dem vorstehenden h. Ministerialerlasse Kenntniß erlangen.“

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, Z. 5194,
M. Z. 139.296,

betreffend die Abänderung des §. 3 des Ministerialerlasses vom 22. Mai 1868, B. 2562,
über die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 25. Jänner 1886, Z. 1439, den §. 3 des Erlasses des genannten Ministeriums vom 22. Mai 1868, Z. 2562, betreffend die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken in nachstehender Weise abzuändern befunden:

„§. 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf den Werth der verlangten Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Lesekreises zu bestimmen.

Handschriften, Incunabeln und ihnen gleichgehaltene seltene Werke dürfen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht blos an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden. Dieselben sind daselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen zu benützen und nach Verlauf von längstens drei Monaten wieder zurückzustellen; die Hin- und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Werthversicherung auf Kosten der Benützer zu erfolgen.“

Hievon wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1886, Z. 22.505,
M. Z. 146.905,

betreffend die Herausgabe sogenannter confidentieller Listen über die Creditverhältnisse von Firmen.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 20. März 1886, Z. 58.097, betreffend das Ansuchen des n. ö. Gewerbevereines vom 4. November 1885, Z. 2405, um Inhibirung der Herausgabe sogenannter confidentieller Listen über die Creditverhältnisse von Firmen wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die k. k. Statthalterei auf Grund der gepflogenen Erhebungen und insbesondere des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 3. Mai 1886, Z. 2813, keine Veranlassung findet, jenen Gewerbetreibenden, welche im Sinne der h. Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 116, die Concession zum Betriebe von Informationsbureaux über die Creditverhältnisse von Firmen erhalten, die Herausgabe von sogenannten confidentiellen Listen ausdrücklich zu untersagen, da einerseits nach diesem Gutachten derartige confidentielle Listen an und für sich der Geschäftswelt schätzenswerthe Dienste zu leisten geeignet, als solides und nütliches Mittel zur Erreichung guter Informationen anzusehen sind und daher in der Herausgabe dieser Listen eine im Principe nicht zu verwerfende Ergänzung der Institution des Informationswesens erblickt werden muß, während andererseits der Inhalt der bezüglichen Concessions-Verleihungsdecrete in Verbindung mit den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vollkommen ausreicht, um einem allfälligen Mißbrauche mit den in Rede stehenden Listen sofort mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrate bemerkt, daß selbstverständlich die Herausgabe von derartigen Listen von Seite unbefugter Informationsbureaux den Thatbestand der Uebertretung des Gewerbebetriebes ohne die vorgeschriebene Concession bildet und sohin in solchen Fällen im Sinne des §. 132 a der Gewerbeordnung die Strafamtshandlung einzuleiten sein wird, und wird die k. k. Polizeidirection in Wien unter Einem angewiesen, von der erfolgten Anzeige über die Herausgabe einer sogenannten confidentiellen Liste oder einer ähnlichen Publication, als einer periodischen Druckschrift, sowie von dem erfolgten Erscheinen einer solchen Liste als nicht periodischen Druckschrift, beziehungsweise von der Vorlage des Pflicht-exemplares derselben, der Gewerksbehörde in jedem einzelnen Falle die Mittheilung zu machen, damit von derselben die Erhebungen nach einem durch diese Publication etwa constatirten unbefugten Betriebe eines Informationsbureaux eingeleitet werden können.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse den n. ö. Gewerbeverein in Wien in die Kenntniß zu setzen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1886, Z. 18.183,
M. Z. 134.845,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Nothimpfung und Revaccination für den Fall einer Blatternepidemie.

Auf Grund der Erlässe des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1886, Z. 1306, vom 10. Februar 1886, Z. 2419, und vom 5. April 1886, Z. 5869, wird dem Wiener Magistrate Nachfolgendes eröffnet:

Nachdem die Nothimpfung und Revaccination die wirksamste örtliche Maßregel zur Unterdrückung einer Blatternepidemie bildet, so ist dieselbe beim Ausbruche einer derartigen Epidemie mit allem Nachdrucke, welcher der politischen Behörde zur Durchführung gesetzlich angeordneter Vorbauungsmaßregeln gegen die Verbreitung von Epidemien zu Gebote steht, durchzuführen, insbesondere sind ungesäumt zur Eruirung der Ungeimpften und Durchführung der allgemeinen Nothimpfung bei denselben die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Im Sinne dieser Anordnungen wird gewärtigt, daß bei dem Auftreten von Blatternkrankheiten alle Energie bei Bekämpfung der fraglichen Epidemie entwickelt werde.

18.

Zuschriften an den Magistrat, beziehungsweise den Herrn Bürgermeister
Eduard Uhl,

betreffend die Festsetzung einer provisorischen Betriebsordnung für die Wiener Tramway und die Neue Wiener Tramway, sowie die Berathung einer definitiven Betriebsordnung für die Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung.

1.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 29. September 1885, Z. 56.732/I, M.-Z. 304.289, an den Wiener Magistrat.

„Mit dem Erlasse vom 13. I. M., Z. 40.633, der h. k. k. n. ö. Statthalterei wurde die beiliegende provisorische Betriebsordnung für die Wiener Tramway und die Neue Wiener Tramway erlassen.

Diese Betriebsordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

Weiters wurde die Polizeidirection angewiesen, im Einvernehmen mit dem löblichen n. ö. Landesauschusse, der löblichen Generaldirection der österreichischen Eisenbahnen, dem löblichen Magistrate und den löblichen Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals und Bruck a. d. Leitha, ferner nach Einvernehmung der verehrlichen Wiener und Neuen Wiener Tramwaygesellschaft eine definitive Betriebsordnung für Pferdeeisenbahnen in Wien und Umgebung mit Benützung der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (N. G. Bl. 1 ex 1852) zu entwerfen und bis längstens 30. November l. J. der hohen Statthalterei vorzulegen.

Der löbliche Magistrat wird demnach diensthöflich ersucht:

auf ein Exemplar der beiliegenden provisorischen Betriebsordnung die allfällig erforderliche scheinenden Aenderungen oder Verbesserungen gefälligst ersichtlich zu machen und dieses Exemplar bis 20. October anher einsenden zu wollen.

Behufs definitiver Feststellung wird am 11. November l. J., 9 Uhr Vormittags, im Gebäude der Polizeidirection, I. Bezirk, Schottenring Nr. 11, 1. Stock, Thür Nr. 3, eine commissionelle Berathung stattfinden.

Er wolle gefällig sein, hierzu einen Herrn Vertreter zu entsenden.“

2.

Schreiben des Hrn. k. k. Polizeipräsidenten vom 2. November 1885, ad Nr. 56.732 ex 1885, an Se. des Hrn. Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zc. Hochwohlgeboren. (G. N. Z. 7287.)

Euere Hochwohlgeboren!

„Unter Bezugnahme auf die mit Euer Hochwohlgeboren gehabte Besprechung beehre ich mich mitzutheilen, daß, indem mit der hierämtlichen Note vom 29. September 1885,

Z. 56.732, der Wiener Magistrat ersucht wurde, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeisenbahnen in Wien theilzunehmen, dieses Ersuchen selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil nach §. 103 des Gemeindestatuts der Magistrat das Executivorgan der Gemeinde ist.

Es wird mir daher nur angenehm sein, wenn auch Mitglieder des geehrten Gemeinderathes zu der hieramts am 11. November 1885, 9 Uhr Vormittags, stattfindenden Berathung erscheinen. Genehmigen Euere Hochwohlgeboren zc.“

3.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereı vom 3. December 1885, Z. 55.425, an Se. Hochwohlgeboren den Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zc. zc. Herrn Eduard Uhl*).

„Ueber die im kurzen Wege gestellte Anfrage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß die Mittheilung der Wiener k. k. Polizeidirection vom 2. November d. J., Z. 56.732 — wie auch deren an den Magistrat gerichtetes Ersuchen vom 24. September d. J., Z. 56.732, an den Berathungen über die Einführung einer definitiven Betriebsordnung für Pferdeisenbahnen theilzunehmen, selbstverständlich die Stadtgemeinde Wien betrifft, weil der Magistrat das gesetzliche Executivorgan der Gemeinde ist — in den Bestimmungen der §§. 61, 103, 112, 116, 117 der Wiener Gemeindeordnung vollkommen begründet ist“**).

*) Dieser Erlaß ist hier in seiner wörtlichen Fassung abgedruckt.

***) Vergl. hiezu das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 1885, Z. 1449, über eine Beschwerde der Stadtgemeinde Prag unter Nr. 2583 der Budwinski'schen Sammlung dieser Erkenntnisse.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. April 1886, Z. 2156.

Nach dem Sectionsantrage wird dem anlässlich der Vermehrung der Auflage der lithographirten Tagesordnung für die Gemeinderathsitzungen in Verwendung kommenden Personale der zweiten Presse, und zwar einem Drucker und einem Aufleger ein Kostgeld von 50 fr. per Person und Arbeitstag bewilligt.

Vom 28. April 1886, Z. 1399.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Gärtner im Eßterhazy-Park, welcher das bisher innegehabte Naturalquartier in Folge der Demolirung der Eßterhazy-Realität räumen muß, eine Entschädigung von jährlich 180 fl., resp. eine Erhöhung seines bisherigen Bezuges per 624 fl. auf 804 fl. bewilligt.

Vom 28. April 1886, Z. 2345.

Nach dem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit C D markirte neue, in der Verlängerung der Hezgasse, III. Bezirk, gelegene Gasse gleichfalls mit dem Namen „Hezgasse“ bezeichnet.

Vom 28. April 1886, Z. 1806.

Nach dem Sectionsantrage ist die in der Nähe der italienischen Nationalkirche (Minoritenkirche) befindliche „Kreuzgasse“ mit dem Namen „Metastasiogasse“ zu bezeichnen.

Vom 4. Mai 1886, Z. 2046 ex 1886, 6595 ex 85.

Nach dem Commissionsantrage wird bezüglich des Besuches und des Aufsichtsdienstes im neu eingerichteten städtischen Waffensmuseum Nachfolgendes beschlossen:

1. Das städtische Waffensmuseum soll an drei Tagen der Woche, und zwar jeden Sonntag von 9 bis 1 Uhr und jeden Dienstag und Donnerstag von 9 bis 2 Uhr dem Publicum zum Besuche geöffnet sein.

2. An Sonntagen soll der Eintritt unentgeltlich sein, an Dienstagen und Donnerstagen ist jedoch eine Eintrittsgebühr von 20 fr. per Person zu Gunsten des Armenfondes zu entrichten. Für die beiden letzten Tage sind jedoch unentgeltliche Schülerkarten auszugeben.

Für jedes Garderobestück ist eine Gebühr von 5 fr. zu entrichten.

3. Für den Aufsichtsdienst sind an Sonntagen 6, an Wochentagen 5 städtische Diener zu verwenden, welche ein Kostgeld von 84 fr. erhalten sollen. Dasselbe Kostgeld erhalten an Besuchstagen der Zeugwart und sein Gehilfe.

4. Die Oberaufsicht hat an den Besuchstagen ein Beamter der städtischen Bibliothek zu führen, der für diese Dienstleistung, falls sie an einem Sonn- oder Feiertage stattfindet, eine Vergütung von 2 fl. per Sonn- und Feiertag erhält.

5. Falls der Besuch des Waffensmuseums so schwach ist, daß eine Reduktion des Aufsichtspersonales möglich ist, so ist dieselbe vorzunehmen.

6. Der Katalog des städtischen Waffensmuseums ist in Druck zu legen und wird der Verkaufspreis dann bestimmt werden, wenn die Druckkosten bekannt sind.

7. Die Verrechnung der eingegangenen Gebühren hat in der bisherigen Weise von Seite der Archivs-Direction zu erfolgen.

8. Die sub 1 angeführte Festsetzung der Besuchstage gilt nur bis auf Weiteres.

Vom 7. Mai 1886, Z. 4432 ex 1885.

In Angelegenheit der Regelung der Brotfrage werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Wiener Bäcker sind zu verpflichten, das Brot nur nach dem Gewichte auszubacken und zu verkaufen, und zwar derart, daß die ausgebackenen Laibe ein Gewicht von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Kilo haben, wobei auf jedem Laibe das Gewicht desselben und die Marke (Stupfer) des Bäckers ersichtlich sein muß.

Auf Brotlaibchen im Gewichte von weniger als 50 Dekagramm hat diese Anordnung keine Anwendung zu finden.

2. Obige Verpflichtung ist auch auf die im Polizeirayon von Wien gelegenen Vororte auszudehnen.

Bäcker entfernterer Ortschaften, welche Brot nach Wien liefern, dürfen hier ebenfalls nur Brotlaibe zu obigem Gewichte zum Verkaufe bringen.

Desgleichen dürfen in Wien alle Wiederverkäufer nur Brotlaibe zu obigem Gewichte verschleifen.

3. Die Bäcker sind zu verpflichten, Mundsemeln und andere ordinäre Gebäcksorten zu 1 kr. auszubacken und zu verkaufen.

4. Jeder Bäcker hat in seinem Laden das Minimalgewicht aller Brot- und Gebäcksorten, die er backt, in dem an geeigneter Stelle affigirten Preistarife bekanntzugeben; ferner sind auch die Wiederverkäufer zu verpflichten, in ihren Verkaufslöcalen, Verkaufsständen u. den Namen des Bäckers, dessen Gebäck und Brot sie führen, sowie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Brot- und Gebäcksgattung ersichtlich zu machen.

5. Die Berechnung der nach den jeweiligen Mehlpreisen und Backkosten sich ergebenden Gewichte und Preise der verschiedenen Gebäcksorten (bisher Satzungsrechnung genannt) ist von nun an auf der Grundlage vorzunehmen, daß die Ergiebigkeit von 100 Kilo verbackenem Mehle

a) Bei der Kaisersemel mit	130	Kilo
b) " " Mundsemel mit	127	"
c) " dem weißen Brote mit	139·7	"
d) " " gemischten Brote mit	136·6	"
e) " " schwarzen Brote mit	141·4	"

angenommen wird, daß die Preise der Mehlarthen und des Zugehöres wie bisher vom Marktcommissariate erhoben und die Regiekosten nach den commissionell auf Grund der amtlichen Erhebungen und des Commissionsprotokolles vom Jahre 1876 verfaßten drei Tabellen A—C berechnet werden.

Auch in der Folge sind nach Umständen Backversuche vorzunehmen, um die Ergiebigkeit der Mehlarthen zu erproben.

6. Das Marktcommissariat hat die Brotpreise und die Gewichte des Semmelgebäckes von vier zu vier Wochen in den Verkaufslöcalen zu erheben und in einer Tabelle (nach Muster der Tabelle D) unter Angabe der Namen der betreffenden Bäcker bezirksweise geordnet zusammenzustellen.

In dieser Tabelle ist an oberster Stelle der durch Berechnung ermittelte Preis des Brotes, sowie das berechnete Gewicht des Semmelgebäckes anzusetzen.

7. Diese Tabelle ist kundzumachen und den Tagesblättern zur beliebigen Benützung zu übermitteln.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Eduard Uhl an den Herrn Magistratsdirector Alois Billmann vom 24. Mai 1886, G. Z. 357,

betreffend die geschäftliche Behandlung der dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke.

Ich finde mich über vielfache diesfällige Anregungen, welche aus Gemeinderathskreisen an mich gelangt sind, bestimmt, in Bezug auf die formelle Behandlung der von Seiten des Magistrates dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegenden Actenstücke nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. In sämmtlichen dem Gemeinderathe vorzulegenden Referaten sind am Schlusse derselben die vom Magistrate gestellten Anträge präzise und genau zu formuliren. Sollte diese Formulirung bereits im Laufe des Referates erfolgt sein, so sind sämmtliche Anträge am Schlusse des Referates neuerlich ihrem Wortlaute nach zu resumiren, so daß jederzeit sofort ein klarer Ueberblick über die Magistratsanträge möglich ist.

2. Treffen bei Erledigung eines Actenstückes die Competenzen des Gemeinderathes und des Magistrates derart zusammen, daß ein Theil der Anträge nach dem Gemeindestatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, die Beschlußfassung über die restlichen Anträge jedoch dem Gemeinderathe vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu betonen, welche Anträge dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsdirector, von dieser Verfügung die Herren Referenten des Magistrates in Kenntniß zu setzen und die Einhaltung derselben im Interesse eines streng geregelten Geschäftsganges genau zu überwachen.
